
ASYLBEWERBER & FLÜCHTLINGE

Leitfaden zur Integration in Arbeit
und Ausbildung im Rems-Murr-Kreis

Herausgeber:
Fachkräfteallianz im Rems-Murr-Kreis
in Zusammenarbeit mit dem
IBA-Team Waiblingen

Stand: 06/2020

WER IST FAIR?

F.A.I.R. ist die Fachkräfteallianz im Rems-Murr-Kreis (F.A.I.R.). Eine Initiative der Agentur für Arbeit Waiblingen, des Rems-Murr-Kreis, des DGB Rems-Murr, der IHK Bezirkskammer Rems-Murr, der Kreishandwerkerschaft, der Südwestmetall Bezirksgruppe Rems-Murr, der Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH sowie des Staatlichen Schulamtes Backnang.

Seit Dezember 2012 engagiert sich die Allianz, um den Fachkräftebedarf der regionalen Wirtschaft nachhaltig zu sichern. Durch verschiedene Aktionstage, Infoveranstaltungen und Messen werden die unterschiedlichsten Zielgruppen angesprochen und unterstützt.

WOFÜR STEHT DAS IBA-Team?

IBA steht für **I**ntegration > **B**eratung > **A**rbeit oder **A**usbildung

Es ist der zentrale rechtskreisübergreifende Anlaufpunkt im Bereich der Arbeits- und Ausbildungsstellenvermittlung für geflüchtete Menschen im Rems-Murr-Kreis.

Das **IBA-Team** ist eine Initiative der Arbeitsagentur, des Jobcenter Rems-Murr und des Rems-Murr-Kreises.

Nähere Informationen zum IBA-Team finden Sie auf Seite 12.

ZUM LEITFADEN

Diese 5. Auflage des Leitfadens (Stand: 06/2020) dient vorrangig betrieblichen Akteuren und Personalentscheidern sowie Ehrenamtlichen im Rems-Murr-Kreis als kleine Hilfestellung in dem sehr komplexen Themenfeld Asyl.

Er bündelt wesentliche Punkte, die bei der Integration von **Asylbewerbern und geflüchteten Menschen** in Arbeit und Ausbildung zu beachten sind. Er verweist zudem auf bestehende Infoangebote und ergänzt diese durch regionale Ansprechpartner.

Regelungen für Menschen aus sicheren Herkunftsländern und Drittstaaten werden in diesem Leitfaden nicht aufgegriffen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Leitfaden auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

INHALTSÜBERSICHT

1. RECHTLICHES

- Allgemeines Seite 3
- Definition der Personenkreise Seite 4
- Arbeiterlaubnisverfahren Seite 5

2. ARBEIT & AUSBILDUNG

- Arbeitsaufnahme Seite 6
- Ansprechpartner für Betriebe Seite 8
- Maßnahme zur Eignungsfeststellung bei einem Arbeitgeber (MAG) Seite 9
- Ausbildung und Einstiegsqualifizierung Seite 10

3. ALLGEMEINE HINWEISE Seite 11

- Integrationsgesetz
- Arbeitsgelegenheiten für Flüchtlinge (FIM)
- Steuer-ID, Unfallversicherung & Girokonto
- Anmeldung zur Sozialversicherung
- Zeitarbeit
- Wohnsitzzuweisung
- Praktika / betriebliche Tätigkeiten

4. IBA-TEAM WAIBLINGEN Seite 13

5. SPRACHFÖRDERUNG Seite 14

6. WILLKOMMENSKULTUR Seite 15

7. ANSPRECHPARTNER Seite 16

8. LINKLISTE Seite 18

Haftungshinweis:

Mit Urteil vom 12. Mai 1998 (Az. 312 O 85/98) hat das Landgericht Hamburg zu „Haftung für Links“ entschieden, dass der Inhaber eines Programms durch die Anbringung von Links die Inhalte der „gelinkten“ Seite gegebenenfalls mit zu verantworten hat. Dies kann nur durch ausdrückliche Distanzierung verhindert werden.

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernimmt der Herausgeber keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

RECHTLICHES

Allgemeines

Eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann Personen mit Duldung und Asylbewerbern erteilt werden, wenn sie sich seit drei Monaten rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. § 32 Abs. 1 BeschV/ § 61 Abs. 2 AsylVfG

In den Nebenbestimmungen der Duldung/Aufenthaltsgestattung finden Sie einen Hinweis, ob eine Arbeitsaufnahme grundsätzlich erlaubt ist.

Der elektronische Aufenthaltstitel (eAT) wird - sofern nicht auf dem eAT vermerkt - mit einem Zusatzblatt ausgegeben, auf dem die Nebenbestimmungen z.B. zur Beschäftigung bzw. zur Erwerbstätigkeit des ausländischen Staatsangehörigen eingetragen sind.

Elektronischer Aufenthaltstitel:
Mögliche Angaben zur Arbeitsaufnahme:
1. Erwerbstätigkeit gestattet
2. Beschäftigung gestattet
3. siehe Zusatzblatt
(welche Arbeitsaufnahme erlaubt ist, steht auf einem Zusatzblatt)

Aufenthaltstitel als Aufkleber im Pass:
Die Angaben zur Arbeitsaufnahme stehen im Aufenthaltstitel

AUFENTHALTSTITEL Y701001V3
Name
SALIHU
SHKURTE
Gültig bis
UNBEFRISTET
Ausstellungsort/Gültig ab
BERLIN
01-04-2011
Art des Titels
NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS
Anmerkungen
19
ERWERBSTÄTIGKEIT GESTATTET
PASS(-ERSATZ)-NR. 874593074
GÜLTIG BIS 31-03-2021
248848
Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers
RESIDENCE PERMIT

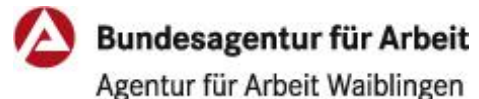
[Link: Infoseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge \(BAMF\)](#)

Definition der Personenkreise

1. ASYLBEWERBER UND GEDULDETE AUSLÄNDER ...

... dürfen nach Ablauf des Arbeitsverbotes dann eine Beschäftigung aufnehmen, wenn die Ausländerbehörde dies erlaubt und dies in der Bescheinigung über die **Aufenthaltsgestattung** beziehungsweise **Duldung** vermerkt ist.

Sie werden in der Agentur für Arbeit betreut.



Asylsuchender / Asylbewerber

Person, die einen Antrag auf Asyl gestellt hat, über den noch nicht entschieden ist.

Status: Aufenthaltsgestattung

Geduldeter Ausländer

Person, deren Antrag auf Asyl abgelehnt wurde – die Abschiebung ist ausgesetzt

Status: Duldung



- Bestimmungen zum Mindestlohn (gegebenenfalls Tariflohn oder ortsüblicher Lohn) bei Beschäftigung und Praktika sind zu beachten

2. ASYLBERECHTIGTE UND ANERKANNTE FLÜCHTLINGE ...

... erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, die ihnen ab Anerkennung den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht. Eine Erlaubnis der Ausländerbehörde ist für die im Folgenden genannten Unterstützungsleistungen nicht erforderlich. Sie werden im IBA-Team des Jobcenters betreut.



Asylberechtigter

Person, deren Antrag auf Asyl anerkannt wurde

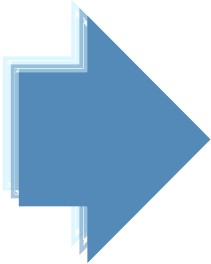
Titel: Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (1) AufenthG (=Aufenthaltstitel)

anerkannter Flüchtling

Person, über deren Asylantrag positiv entschieden wurde und die eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erhalten hat.

Achtung: Praktika gelten jedoch auch für diesen Personenkreis grundsätzlich als Beschäftigung und unterliegen damit gleichermaßen den Bestimmungen zum Mindestlohn. Ausnahme: Probearbeit (siehe Seite 8).

Arbeitserlaubnisverfahren



Die Antragstellung zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis erfolgt immer bei der zuständigen Ausländerbehörde am Wohnort des Bewerbers.

Adressen finden Sie auf Seite 16/17.

Hinweis: Die Vorrangprüfung wurde befristet für 3 Jahre in ganz Baden-Württemberg für Geduldete / Gestattete ausgesetzt.

PRÜFUNG DER BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN

Der Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung darf nach dem Aufenthaltsgesetz (§ 39) grundsätzlich nur zugestimmt werden, wenn die Beschäftigungsbedingungen geltenden Gesetzen und Tarifen entsprechen und die Bewerber nicht benachteiligt werden.

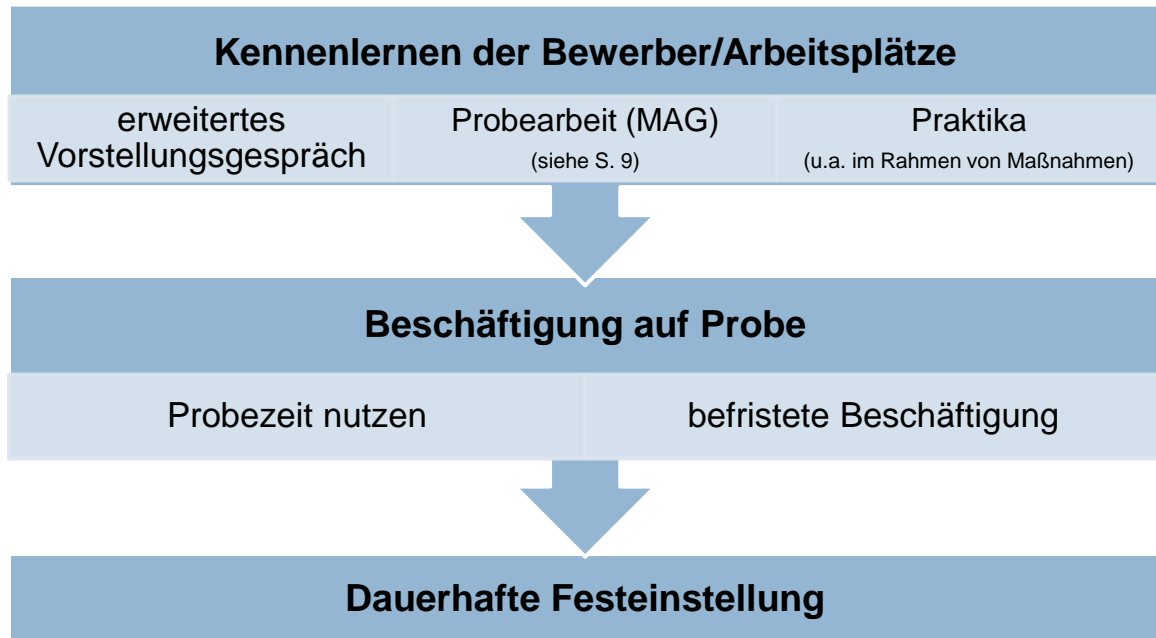
AUSNAHMEN

Die Zustimmung wird ohne arbeitsmarktliche Prüfung durch die Ausländerbehörden in folgenden Fällen erteilt:

- nach einem ununterbrochenen erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalt im Bundesgebiet von mind. 48 Monaten
- bei einem Anspruch auf Erteilung einer Blauen Karte EU / Blue Card an Hochschulabsolventen in Engpassberufen
- für die Zulassung in Ausbildungsberufen nach der „[Positivliste](#)“
(Die „Positivliste“ ist eine Liste von Berufen, bei denen die Besetzung offener Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch unter bestimmten Voraussetzungen verantwortbar ist)
- Teilnahme an Maßnahmen zur Anerkennung der Berufsqualifikation
- Einstiegsqualifizierung vor einer betrieblichen Ausbildung
- Orientierungspraktikum bezogen auf einen Ausbildungsberuf

2. ARBEIT & AUSBILDUNG

Möglichkeiten der Beschäftigung im Überblick



Dabei wird auf die gleichen gesetzlichen Leistungen zurückgegriffen wie für alle arbeitslosen Menschen.

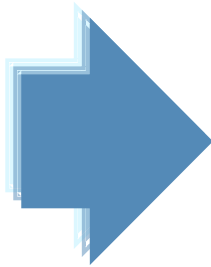
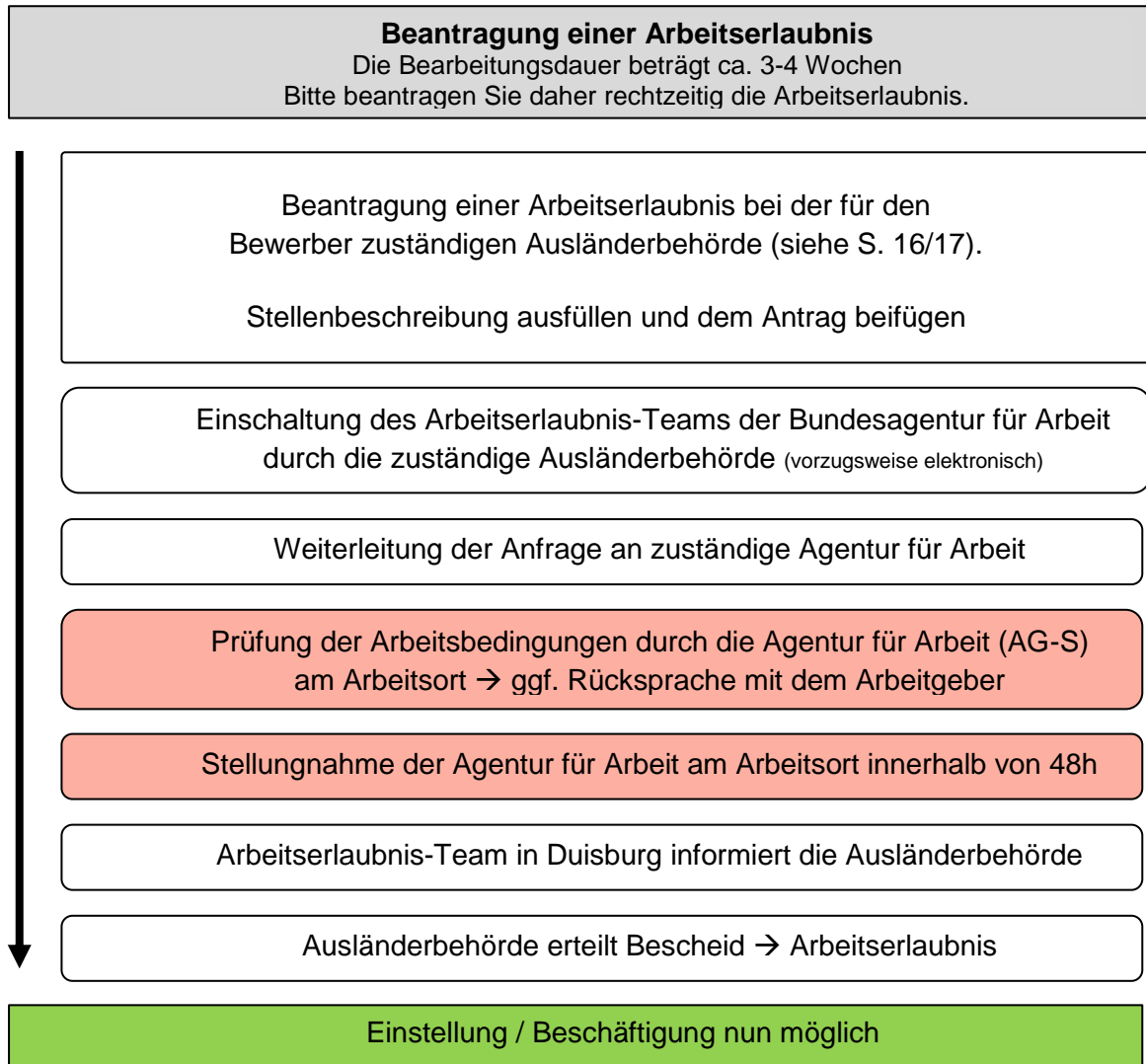
- **Was für eine Stelle möchten Sie besetzen?**
- **Wen möchten Sie einstellen?**
- **Was müssen Sie als Arbeitgeber beachten?**

Antworten finden Sie übersichtlich in den Übersichten des Kompetenzzentrums Fachkräftesicherung am Institut der deutschen Wirtschaft.

LINK: [KOFA - Übersichten zu Praktika, Ausbildung und Beschäftigung](#)

Arbeitsaufnahme für geflüchtete Menschen mit Duldung oder Gestattung

Situation 1 - Arbeitgeber und Bewerber kennen sich bereits



Minijob-Angebote (nicht sozialversicherungspflichtig) erfassen Sie bitte direkt in der JOBBÖRSE. Dort können Sie diese kostenfrei im Internet veröffentlichen.

Link: www.jobboerse.arbeitsagentur.de

Hinweis: Auch für einen Minijob benötigt man eine Arbeitserlaubnis von der örtlichen Ausländerbehörde.

Situation 2 - Arbeitgeber und Bewerber kennen sich noch nicht

Kontaktieren Sie direkt unsere Ansprechpartner für Betriebe!

1. ARBEITGEBER-SERVICE (allgemein)

Arbeitgeber, die ihre freien Arbeitsstellen oder Ausbildungsplätze besetzen möchten, wenden sich direkt an den Arbeitgeber-Service.

Telefon: **0800 4 55 55 20** (kostenfrei) **oder**
Durchwahl Ihres persönlichen Ansprechpartners nutzen

E-Mail: waiblingen.arbeitgeber@arbeitsagentur.de
backnang.arbeitgeber@arbeitsagentur.de
schorndorf.arbeitgeber@arbeitsagentur.de

Unternehmen ...

- bekommen professionelle Unterstützung bei der Stellenbesetzung. Gemeinsam mit Ihnen wird ein präzises Anforderungsprofil erarbeitet.
- können uns jederzeit Ihre freien Arbeits- und Ausbildungsstellen melden.
- können die kostenfreie Veröffentlichung Ihrer Arbeits- und Ausbildungsstellen in unserer Jobbörse unter www.arbeitsagentur.de nutzen.
- profitieren von der passgenauen Vermittlung nach Ihren detaillierten Vorgaben.
- werden über den Arbeits- und Bewerbermarkt, sowie zu Fragen der Weiterbildung und Qualifizierung für Beschäftigte beraten

2. IBA-TEAM BETRIEBSAKQUISITEURE

Unternehmen mit Interesse an der Einstellung oder Ausbildung geflüchteter Menschen mit Aufenthaltstitel kontaktieren bitte direkt unsere IBA-Jobvermittler und Ansprechpartner für Betriebe:

Herr Delitz 07151 / 9519-794

Herr Ullrich 07151 / 9519-192

Jobcenter-Rems-Murr.IBA-Team@jobcenter-ge.de

Link: [Website der Bundesagentur für Arbeit](#) (Geflüchtete beschäftigen)

Probearbeit | Maßnahme zur Eignungsfeststellung bei einem Arbeitgeber nach §45 SGB III (MAG)

DEFINITION: Um vorhandene berufsfachliche Kenntnisse festzustellen oder solche zu vermitteln, kann eine Maßnahme bei einem Arbeitgeber zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAG) erfolgen. Diese wird von oder bei einem Arbeitgeber durchgeführt und ist zeitlich begrenzt.

Eine solche Maßnahme ist bei der zuständigen Agentur für Arbeit (IBA-Team) vorher anzuzeigen. Die Teilnahme ist für Asylsuchende und Geduldete erst nach Ablauf der 3-monatigen Wartefrist möglich. Eine Genehmigung der Ausländerbehörde (Arbeitserlaubnis) ist in diesem Fall aber nicht erforderlich.

Grundvoraussetzung:

Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung ist lt. den Nebenbestimmungen im Aufenthaltstitel mit Zustimmung der Ausländerbehörde gestattet.

Kontaktaufnahme zum IBA-Team (AA / Jobcenter) rechtzeitig vor Beginn der Erprobung

Mailadresse: Jobcenter-Rems-Murr.IBA-Team@jobcenter-ge.de

Der persönliche Ansprechpartner des Bewerbers wird dann mit dem Teilnehmenden und dem Arbeitgeber in Kontakt treten

Erfordernis und Dauer der Maßnahme prüfen (IBA-Team)
Vorabprüfung der Arbeitsbedingungen

Kontaktaufnahme mit dem Arbeitgeber und Absprache der nächsten Schritte

persönliche Arbeitslosmeldung (derzeit nur telefonisch) der Bewerber
in Absprache mit der Agentur für Arbeit

Aushändigung der Unterlagen an den Bewerber
Versand der Unterlagen an den Arbeitgeber (mit Hinweisen zur Unfallversicherung)

Bei positivem Verlauf der Maßnahme -> Beantragung der Arbeitserlaubnis
mind. 3 Wochen vor Arbeitsaufnahme (**siehe Seite 5**)

Selbstverständlich können Unternehmen auch Ihren persönlichen Ansprechpartner im Arbeitgeber-Service direkt kontaktieren. Dieser hilft Ihnen gerne weiter.

0800 5 4444 20 (kostenfrei) bzw. waiblingen.arbeitgeber@arbeitsagentur.de

Ausbildung und Einstiegsqualifizierung (EQ)

Mit dem Integrationsgesetz hat der Gesetzgeber für **Geduldete** die Möglichkeit geschaffen, für die gesamte Dauer der Ausbildung eine Duldung zu erhalten. Nach bestandener Abschlussprüfung besteht die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre zu erhalten.

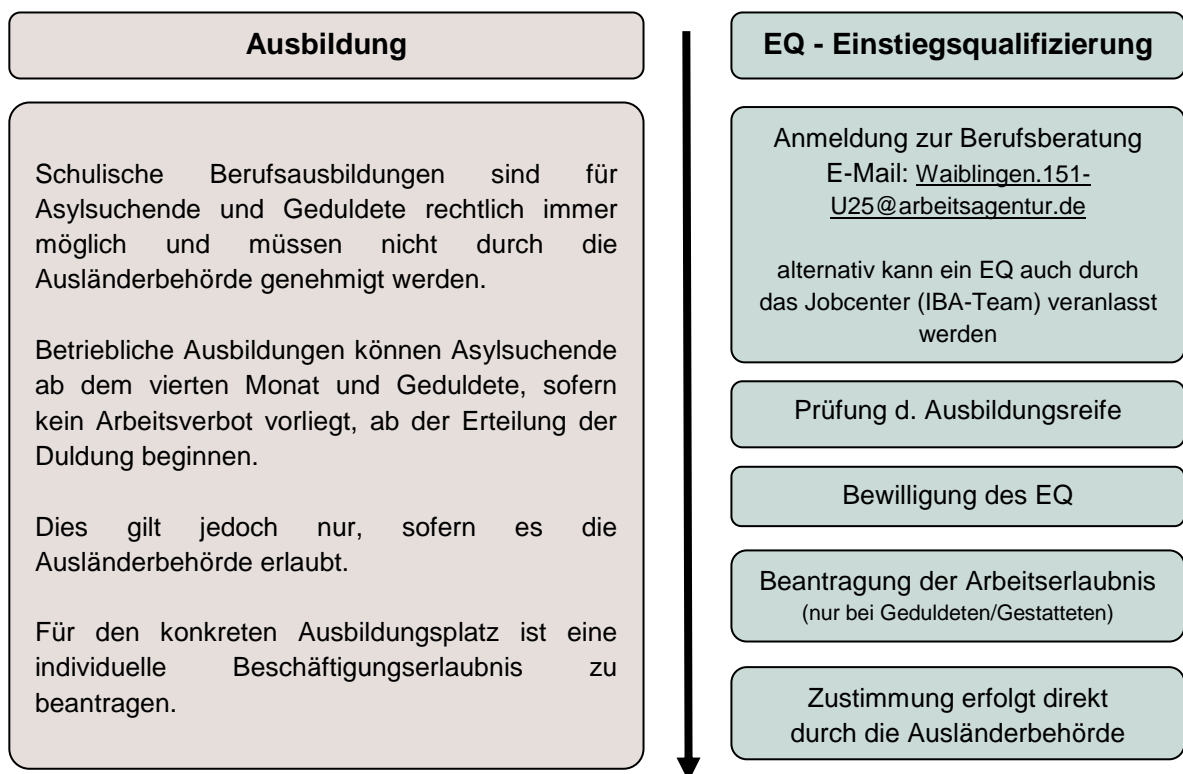
Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung beantragen vor Ausbildungsbeginn auch eine Arbeitserlaubnis. Der Aufenthaltstitel wird aber nur zeitlich befristet verlängert. Nach Abschluss des Asylverfahrens wird der Aufenthaltstitel überprüft.

Um einen erfolgreichen Ausbildungsverlauf und Abschluss zu gewährleisten, sind zunächst grundlegende Deutschkenntnisse erforderlich.

Eine **Einstiegsqualifizierung (EQ)** ist ein Langzeitpraktikum vor einer möglichen betrieblichen Ausbildung.

Dabei werden folgende Ziele verfolgt:

- an eine betriebliche Ausbildung heranzuführen
- die berufliche Handlungsfähigkeit zu erlangen bzw. zu vertiefen
- Fähigkeiten und Fertigkeiten über einen Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten im täglichen Arbeitsprozess zu beobachten
- die Leistungsfähigkeit besser einzuschätzen



[Link: Hintergrundinformationen zur Einstiegsqualifizierung \(EQ\)](#)

3. ALLGEMEINE UND RECHTLICHE HINWEISE

- **DAS INTEGRATIONSGESETZ**

Mit dem [Integrationsgesetz](#) vom 06.08.2016 wurde unter anderem der Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung erleichtert.

Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) bzw. Assistierte Ausbildung (ASA) können nun bereits früher als bisher in Anspruch genommen werden. Zudem wird der Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe erleichtert.

- **STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER**

Eine Steueridentifikationsnummer erhält jeder Arbeitnehmer mit Aufnahme einer Arbeit, falls er noch keine hatte. Informationen zur Steuerlichen Identifikationsnummer finden Sie beim [Bundeszentralamt für Steuern](#) (Startseite >> Steuern National >> Steuerliche Identifikationsnummer).

- **ERÖFFNUNG EINES GIROKONTOS**

Bei Eröffnung eines Kontos bei einer Bank muss die Person ihre Identität anhand eines Ankunftsnachweises, der Aufenthaltsgestattung bzw. der Duldung nachweisen (Zahlungskonto-Identitätsprüfungsverordnung).

- **UNFALLVERSICHERUNG**

Für die Unfallversicherung gelten die gleichen Regeln wie für inländische Beschäftigte bzw. Teilnehmende an Maßnahmen der BA. Informationen zur gesetzlichen Unfallversicherung finden Sie unter www.dguv.de/fluechtlinge.

- **ANMELDUNG ZUR SOZIALVERSICHERUNG**

Für die Anmeldung zur Sozialversicherung gelten die gleichen Regeln wie bei der Beschäftigung von inländischen Arbeitnehmern. Sie melden Ihren neuen Mitarbeiter bei der von ihm gewählten Krankenkasse an, welche dann die Sozialversicherungsnummer erteilt.

- **ZEITARBEIT**

Mit dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 06.08.2016 ist eine Beschäftigung in der Zeitarbeit in Baden-Württemberg ab dem 4. Monat des Aufenthaltes möglich. Eine Arbeiterlaubnis ist dennoch bei der zuständigen Ausländerbehörde im Vorfeld zu beantragen.

- **WOHNSITZZUWEISUNG**

Geflüchtete Menschen, deren Asylverfahren bereits abgeschlossen ist, sind für 3 Jahre – ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis – verpflichtet, in dem Bundesland ihren Wohnsitz zu nehmen, welchem sie zugewiesen worden sind.

Die Wohnsitzregelung findet keine Anwendung, wenn die geflüchtete Person oder deren Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder

minderjähriges Kind eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit mindestens 15 Wochenstunden aufnimmt oder aufgenommen hat, durch welche diese Person über ein Mindesteinkommen verfügt, das über dem monatlichen Durchschnittsbedarf gemäß Sozialgesetzbuch liegt (derzeit 712 Euro) oder eine Berufsausbildung aufgenommen hat bzw. aufnimmt oder in einem Studienverhältnis steht.

- **PRAKTIKA / BETRIEBLICHE TÄTIGKEITEN**

Informationen und Zugangsvoraussetzungen zu weiteren Arten betrieblicher Tätigkeiten und Praktika, die außerhalb von Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit möglich sind, z. B. zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse oder zur Berufsorientierung sowie Hospitationen und Probebeschäftigungen sind in der Handreichung "Praktika und betriebliche Tätigkeiten für Asylbewerber und geduldete Personen" unter www.arbeitsagentur.de/Unternehmen zu finden.

z.B. Orientierungspraktika:

Praktika von bis zu drei Monaten zur Berufsorientierung auf eine Ausbildung oder ein Studium sind von der Zustimmungspflicht der BA ausgenommen. Sie unterliegen nicht dem gesetzlichen Mindestlohn. Asylbewerber und Geduldete erlangen durch diese vorübergehende betriebliche Tätigkeit praktische Kenntnisse und Erfahrungen.

Von einer beruflichen Orientierung ist insbesondere auszugehen, wenn noch keine abgeschlossene Berufsausbildung vorliegt. Das betriebliche Orientierungspraktikum muss einen Bezug zu der angestrebten Ausbildung aufweisen.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Ausbildung im Anschluss tatsächlich angetreten wird. Es können daher mehrere Orientierungspraktika zustimmungsfrei sein, wenn sich Asylsuchende und Geduldete in verschiedenen Ausbildungsgängen orientieren wollen.



Das **IBA-Team** hält für diesen Fall einen Fragebogen für Unternehmen bereit, der dann bei der zuständigen Ausländerbehörde eingereicht werden kann. (Mail an Waiblingen.IBA-team@arbeitsagentur.de)

Link: [Übersicht](#) zum Erfordernis einer Arbeitserlaubnis bzw. einer Zustimmung zur Beschäftigung bei Praktika für Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung. Quelle: www.einwanderer.net

4. DAS IBA-TEAM WAIBLINGEN

Seit Juli 2016 betreut das **IBA-Team** anerkannte geflüchtete Menschen mit Aufenthaltstitel.



Geflüchtete Menschen mit Duldung oder Gestattung, werden in der Agentur für Arbeit betreut.



Neben einer **individuellen Integrationsstrategie** unterstützt das Team den schnellen Einstieg in die Sprachförderung und ergänzt dies, bedarfsgerecht durch Maßnahmen zur Kompetenzerhebung und Kenntnisvermittlung, sowie der Vermittlung in Arbeit und Ausbildung. Zudem nutzt das IBA-Team ein Netzwerk an internen und externen Spezialisten sowie den Integrationsmanagern und dem Ehrenamt.

Schaubild zur Integrationsstrategie (vereinfacht)



Regionale Zuständigkeiten nach Kundengruppe

Agentur für Arbeit Waiblingen	Asylbewerber/Geduldete/Gestattete (kreisweit)
Jobcenter Waiblingen Mayenner Str. 60, 71332 Waiblingen	Anerkannte Asylberechtigte aus dem Raum Waiblingen
Jobcenter Schorndorf Karlstr. 3, 73614 Schorndorf	Anerkannte Asylberechtigte aus dem Raum Schorndorf
Jobcenter Backnang Im Roßlauf 1, 71522 Backnang	Anerkannte Asylberechtigte aus dem Raum Backnang

Um eine gleichbleibend hohe Beratungsqualität sicherzustellen, ist das **IBA-Team** vorzugsweise per E-Mail zu kontaktieren. Sie erhalten zeitnah einen Rückruf.

E-Mail: Jobcenter-Rems-Murr.IBA-Team@jobcenter-ge.de

In dringenden Einzelfällen kann über die Servicenummern ein Rückruf vereinbart werden.

für geduldete und gestattete geflüchtete Menschen

Telefon: 0 800 4 5555 00

für anerkannte und asylberechtigte geflüchtete Menschen

Telefon: 0 7151 9519 670

LEISTUNGSRECHTLICHE FRAGEN (SGB II)

Fragen in Bezug auf die Leistungen zum Lebensunterhalt und Bedarfe der Unterkunft werden derzeit ausschließlich telefonisch / per E-Mail geklärt. Wenden Sie hierzu bitte an die im Bescheid angegebene Adresse des Teams der Leistungsbearbeitung.

Eine Vorsprache ohne Termin im Jobcenter ist aktuell nicht möglich.

5. SPRACHFÖRDERUNG IM ÜBERBLICK

Schritt 1 | Integrationskurs

Link: [Infoseite des BAMF](#)

Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive, Geduldete mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG sowie Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG können an einem Integrationskurs teilnehmen.



Ziel → B1 Zertifikat und erfolgreiche Absolvierung des Orientierungskurses → Arbeitsaufnahme (i.d.R. zunächst auf Helferebene)

Schritt 2 | Berufsbezogenes Deutsch

Link: [Infoseite des BAMF](#)

Für Zugewanderte, einschließlich der Geflüchteten, die sich im Anerkennungsverfahren befinden und eine gute Bleibeperspektive haben (letzteres gilt zur Zeit für die fünf Herkunftsländer Syrien, Iran, Irak, Eritrea und Somalia) sowie Bürgerinnen und Bürger der EU sowie Deutsche mit Migrationshintergrund.

Hinweis: Ausgeschlossen sind Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsländern.

Ziel → B2 Niveau → Weg in Ausbildung, Teilqualifikation und Beschäftigung

Link: Eine Übersicht der Sprachkurseangebote im Rems-Murr-Kreis finden sie [HIER](#).

6. WILLKOMMENSKULTUR

Eine Willkommenskultur beinhaltet:

- Offenheit, Neugier und Ideenreichtum
- Unterstützung durch die gesamte Unternehmensleitung
- Bereitschaft von anderen Mitarbeitern
- gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme

“Die Vermittlung von Arbeit an die Asylanten sollte eigentlich selbstverständlich sein, denn man sollte immer bedenken, auch wir könnten mal in diese Situation kommen.”

Hermann Giesser

Geschäftsleitung der Johannes Giesser Messerfabrik, Winnenden

Eine gelebte Willkommenskultur...

- erleichtert die Eingliederung in den Arbeitsprozess
- bindet Mitarbeiter langfristig ans Unternehmen
- fördert ein positives Betriebsklima und das Miteinander
- steigert Image und Ansehen des Unternehmens

Unterstützungsmöglichkeiten im Betrieb

- Patenprogramm und ggf. Sprachcoach einrichten
- Einarbeitungsplan erstellen
- freundliche Aufnahme sicherstellen
- Vernetzung innerhalb des Unternehmens ermöglichen
- „Knigge“ im Umgang miteinander
- klar miteinander kommunizieren

Unterstützungsmöglichkeiten außerhalb des Betriebes

- Patenprogramm fördern
- Unterstützung bei Behördengängen
- Deutschkurse ermöglichen
- Wohnungssuche begleiten (z.B. Schwarzes Brett...)
- Kinderbetreuung unterstützen
- Arztsuche, Bank, Telefon/Internet...

“Es lohnt sich, mit herzlicher Offenheit aufeinander zu zugehen, voneinander zu lernen und Vieles, was uns selbstverständlich erscheint, wieder neu wahrzunehmen.

Ulrike Maurer,

Ulli's Confiserie, Winnenden

Link: [Willkommensmappe](#)

7. ANSPRECHPARTNER

LANDRATSAMT REMS-MURR-KREIS | Ausländerbehörde

zuständig für: Alfdorf, Berglen, Großerlach, Kaisersbach, Kernen i.R., Korb, Leutenbach, Murrhardt, Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg, Schwaikheim, Spiegelberg, Sulzbach/Murr, Urbach, Welzheim und Winterbach.

Anschrift: Alter Postplatz 10, 71332 Waiblingen
Telefon: 07151 501-1368 bzw. info302@rems-murr-kreis.de

Für Auskünfte zu konkreten Problemstellungen wenden Sie sich bitte an die auf der [Homepage des Landratsamtes](#) genannten Ansprechpartner.

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do., Fr.	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

STADT BACKNANG | Ausländeramt

Anschrift: Im Biegel 13, 71522 Backnang
Telefon: 07191 894-285 oder 894-391
E-Mail: rechts-ordnungsamt@backnang.de

Sprechzeiten:

Montag - Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr
Mittwoch	15:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:30 - 13:00 Uhr

STADT FELLBACH | Ausländeramt

Anschrift: Marktplatz 1, 70734 Fellbach
Telefon: 0711 5851-121
E-Mail: auslaenderamt@fellbach.de

Termine vereinbaren: [Online-Terminvereinbarung](#)
Sprechzeiten:

Montag	nur nach Terminvereinbarung
Dienstag - Mittwoch	8:00 - 14:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 18:30 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

STADT SCHORNDORF | Ausländeramt | Fachbereich Bürger-Service

Anschrift: Urbanstraße 24, 73614 Schorndorf
Telefon: 07181 602-0
E-Mail: stadt@schorndorf.de

Sprechzeiten:

Montag	08:00 - 14:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 14:00 Uhr
Mittwoch	07:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

STADT WAIBLINGEN | Ausländeramt | Bürgerbüro

Anschrift: Kurze Strasse 33, 71332 Waiblingen
Telefon: 07151 5001-2588
E-Mail: buengerbuero@waiblingen.de
Sprechzeiten: Eine vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich.

STADT WEINSTADT | Ausländeramt

Anschrift: Marktplatz 1, 71384 Weinstadt
Telefon: 07151 693-208 oder 693-300
E-Mail: auslaenderabteilung@weinstadt.de

Sprechzeiten:

Mo. – Mi.	08:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr & 15:00 - 19:00 Uhr
Freitag	08:00 - 16:00 Uhr

STADT WINNENDEN | Ausländerangelegenheiten | Bürgerservicestelle

Anschrift: Torstraße 10, 71364 Winnenden
Telefon: 07195 13-193
E-Mail: Buergerservicestelle@winnenden.de

Sprechzeiten:

Montag	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	keine Sprechzeiten
Donnerstag	07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

NETZWERKPARTNER IM LANDRATSAMT

Bildungskoordinatorinnen für Neuzugewanderte

Mayenner Str. 3, 71332 Waiblingen, 2. OG. Frau Rummel, Telefon: 07151 / 501 1871
Sprechstunde: Do. 15-17 Uhr, ohne Termin e.rummel@rems-murr-kreis.de

Hotline zum Thema Flüchtlinge 0162 138 7082 (derzeit von 08 -16 Uhr)
Kordinierungsstelle Ehrenamt Herr Luttmann 07151 501 - 1670

AGENTUR FÜR ARBEIT

für Menschen mit Duldung/Gestattung bzw. ALG1-Bezug

Arbeitgeber-Service 0800 4 5555 20 (kostenfrei)
Arbeitsvermittlung Waiblingen Waiblingen.121-Vermittlung@arbeitsagentur.de
Arbeitsvermittlung Backnang Backnang.122-Vermittlung@arbeitsagentur.de
Arbeitsvermittlung Schorndorf Schorndorf.123-Vermittlung@arbeitsagentur.de

JOBCENTER

für anerkannte Asylberechtigte mit Aufenthaltstitel im ALG2-Bezug

Arbeitsvermittlung / IBA-Team Jobcenter-rems-murr.IBA-Team@jobcenter-ge.de

8. LINKLISTE

ANKOMMEN-APP

www.ankommenapp.de



Sie möchten wissen, welche Schritte durch das Asylverfahren Sie beachten müssen? Was Sie tun können, wenn Sie krank werden oder wie Sie eine Arbeitserlaubnis erhalten? Die Antworten auf diese und weitere, übergreifende Fragen erhalten Sie jetzt in der kostenlosen Ankommen-App.

Flüchtlingsrat

<http://fluechtlingsrat-bw.de/>

Welcome Center der Region Stuttgart

www.welcome.region-stuttgart.de

IHK Region Stuttgart

KAUSA Servicestelle Region Stuttgart

Muhammet Karatas (Projektleiter)

muhammet.karatas@stuttgart.ihk.de

Edi Matic 0711 / 2005 - 1250

edi.matic@stuttgart.ihk.de

Anerkennung ausländischer Abschlüsse:

www.erkennung-in-deutschland.de oder www.anabin.de

KOFA (Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung)

<https://www.kofa.de/themen-von-a-z/fluechtlinge>

<https://www.kofa.de/dossiers/fluechtlinge-integrieren/fluechtlinge-einstellen>

Informationen zu den Zuständigkeiten der AE-Teams und Kontaktdaten

www.zav.de/arbeitsmarktzulassung

Aktuelle Positivliste der ZAV

https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok_ba015465.pdf

Blaue Karte (Blue Card)

<http://www.bamf.de/DE/Migration/Arbeiten/BuergerDrittstaat/BlaueKarte/blaue-karte-node.html>

Merkblatt 7 – Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

klicken Sie bitte [hier](#)

IMPRESSUM

Herausgeber

Fachkräfteallianz im Rems-Murr-Kreis (F.A.I.R.)
in Zusammenarbeit mit dem IBA-Team Waiblingen

Redaktion der aktualisierten 5. Auflage:
Robert Steinbock, IBA-Team Waiblingen

Jobcenter-Rems-Murr.IBA-Team@jobcenter-ge.de

Stand: 06/2020